

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software-as-a-Service (SaaS) des ZSW: Erstellung von KI-Modellen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Diese Vertragsbedingungen gelten für die Nutzung der Software gemäß der aktuellen Produktbeschreibung durch das ZSW unter <https://kilab-ee.zsw-bw.de/product>.

(2) Die Software wird vom ZSW als webbasierte Lösung zur Verfügung gestellt. Dem Nutzer wird ermöglicht, die auf den Servern des ZSW gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit seines Nutzungsvertrages für eigene Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten und Elemente der Software zu nutzen. Die Software bietet aktuell die Belernung, Optimierung und Analyse von datengetriebenen Modellen (Random Forest¹, Gauss Prozesse² und tiefe neuronale Netze³) an und wird vom ZSW laufend erweitert und aktualisiert.

(3) Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Nutzers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Registrierung, Zustandekommen des Nutzungsvertrags

(1) Indem sich der Nutzer auf der Webseite <https://kilab-ee.zsw-bw.de> mit seinem Namen, seiner E-Mail und seinem Unternehmen registriert, gibt er ein Angebot auf Abschluss dieses Nutzungsvertrags ab. Mit der Registrierung ist auch eine kurze Beschreibung der beabsichtigten Anwendungen, eine Abschätzung der Datenmenge und Anzahl der zu trainierenden KI-Modelle des Nutzers verbunden.

(2) Das ZSW prüft die entsprechende Anmeldung. Sodann geht dem Nutzer nach Rücksprache und Diskussion der beabsichtigten Anwendungen eine Bestätigungs-E-Mail zu. Mit Zugang der Bestätigungs-E-Mail gilt der Vertrag als geschlossen. Weitere Zugangsdaten werden separat übermittelt.

§ 3 Art und Umfang der Leistung

(1) Das ZSW stellt dem Nutzer die Software in ihrer jeweils aktuellsten Version am Routerausgang des Rechenzentrums am Standort Stuttgart, in dem die Server mit der Software betrieben werden ("Übergabepunkt") in Form einer interaktiven Webschnittstelle, zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden vom ZSW bereitgestellt. Das ZSW schuldet jedoch weder die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Nutzers und dem beschriebenen Übergabepunkt noch die Sicherheit der Bereitstellung des Speicher- und Datenverarbeitungsplatzes. Der zur Verfügung gestellte Speicherplatz und die Rechenleistung für einen Nutzer sind begrenzt und werden nach dem Prinzip „*first come first serve*“ bereitgestellt. Gleichzeitig ist das Training pro Nutzer auf ein gleichzeitig auszuführendes Training begrenzt und kann im Bedarfsfall nach Rücksprache und Verfügbarkeit erhöht werden.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Random_Forest

² <https://de.wikipedia.org/wiki/Gau%C3%9F-Prozess>

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Deep_Learning

(2) Soweit die Software ausschließlich auf den Servern des ZSWs abläuft, bedarf der Kunde keiner urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Software, und das ZSW räumt auch keine solchen Rechte ein. Das ZSW räumt dem Nutzer aber für die Laufzeit des Vertrags das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die Dauer des Nutzungsvertrags beschränkte Recht ein, die Benutzeroberfläche der Software zur Anzeige auf dem Bildschirm in den Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte zu laden.

§ 4 Unentgeltliche/Entgeltliche Nutzung

Die Software wird dem Nutzer **bis auf Weiteres** unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Umstellung auf eine entgeltliche Nutzung der Software bleibt dem ZSW vorbehalten.

Sollte es im Laufe der Weiterentwicklung des Programmes zu einer Umstellung auf eine entgeltliche Nutzung kommen oder sollte das ZSW dem Nutzer im Einzelfall die Nutzung der Software in der Weise gestatten, dass für das ZSW zusätzliche Kosten entstehen, so wird das ZSW den Nutzer hierrüber informieren und der Nutzer kann den Nutzungsvertrag beenden oder sich zu einer entgeltlichen Nutzung durch separate Vereinbarung verpflichten.

§ 5 Verfügbarkeit der Software

(1) Das ZSW weist den Nutzer darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs des ZSWs liegen. Auch die vom Nutzer genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen des ZSWs haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der vom ZSW erbrachten Leistung haben, übernimmt das ZSW auch keine Haftung oder Gewährleistung und ist **nicht** zur Behebung verpflichtet. (Im Übrigen gelten die Haftungs- und Gewährleistungsregelungen aus § 7 dieser Nutzungsbedingungen.)

(2) Der Kunde kann dennoch, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software so präzise wie möglich beim ZSW anzeigen und das ZSW wird sich bemühen im zeitlich und vom Aufwand her vertretbaren Rahmen diese Störungen zu beheben.

§ 6 Rechte zur Datenverarbeitung, Datensicherung

(1) Der Nutzer räumt dem ZSW für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die vom ZSW für den Nutzer zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Das ZSW ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist das ZSW ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

(2) Wenn und soweit der Kunde auf vom ZSW technisch verantworteten IT-Systemen personenbezogene Daten Dritter verarbeitet, ist dies dem ZSW vorab anzuzeigen und eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abzuschließen. Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO).

§ 7 Ausschluss der Gewährleistung

(1) Das ZSW gewährleistet **nicht**, dass die im Rahmen der Dienste erbrachten Leistungen frei von Fehlern sind.

(2) Treten bei der Nutzung der Software Mängel auf, ist das ZSW **nicht** verpflichtet diese zu beseitigen, kann sich aber auf freiwilliger Basis hierzu entschließen.

(3) Die Parteien haften darüber hinaus einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien nur im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Die Parteien haften einander – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Übrigen bei von ihren Mitarbeitern oder von ihnen eingeschalteten Dritten verursachten unmittelbaren Sach- und Vermögensschäden nur begrenzt auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

§ 8 Kündigung

Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann jedoch von jeder Seite ohne Angabe von Gründen ohne Fristeinhaltung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform für die ein E-Mail vom ZSW an den Nutzer genügt oder eine E-Mail des Nutzers an kilab-ee@zsw-bw.de ausreicht.

§ 9 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Das ZSW verpflichtet sich die vom Nutzer auf den Servern des ZSW abgelegten Daten nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn das ZSW ist zur Zugänglichmachung an Dritte aufgrund zwingender behördlicher oder richterlicher Anordnung oder einer zwingenden rechtlichen Vorschrift verpflichtet.

§ 10 Sonstiges

(1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung muss für diesen Fall mit anfänglicher Wirkung eine solche treten, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck aller Parteien entspricht und ihrem Inhalt nach durchführbar ist.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von Stuttgart Gerichtsstand, wenn a) der Nutzer Kaufmann ist oder

b) der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder

c) der Nutzer juristische Person des öffentlichen Rechts ist. ZSW ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Nutzungsbedingungen, Stuttgart, den 20.09.2021